

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1874)**

Heft 14

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland pr.

Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.**

Für Italien Fr. 5. 50.

Für Amerika Fr. 8. 50.

Einschickungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile

(1 Cgr. — 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 1/2 Bogen stark.Briefe und Gelder
franco.**Ostern.**

„Das ist der Tag, den Gott gemacht hat.“

So lautet das Lösungswort, welches die Kirche am heutigen Tage verkündet. Es mag wohl keine Zeit gegeben haben, wo die unendlich tiefe und durchgreifende Bedeutung dieses Wortes so hervortrat, wie in unserer Zeit.

In zwei große Theile geht mehr und mehr die Menschheit auseinander. Die Einen glauben an einen lebendigen, persönlichen Gott, an seinen eingeborenen Sohn, der für uns Mensch ward, die göttliche und menschliche Natur in sich vereinigt und dadurch die Gottheit mit der Menschheit verbindet, und an den göttlichen heiligen Geist, der den nach Gottes Ebenbild geschaffenen, vernünftigen, freien, unsterblichen Menschengeist durchdringt, die durch Jesus Christus hergestellte Veröhnung und Vereinigung der Menschheit mit Gott in seiner Kirche mit seinem göttlichen Lebensodem erhält, fortsetzt, ausbreitet und jedem Einzelnen zuwendet, bis er reif wird zu der ewig seligen Verbindung mit Gott, und so das Samentorn und das Unterspand der Unsterblichkeit, der Auferstehung und eines neugeschaffenen, verklärten, unvergänglichen Daseins in sich trägt.

Die Andern, bei denen der Gegensatz zur vollen Klarheit und Entschiedenheit gekommen ist, glauben nichts von dem Allem, glauben überhaupt nichts; sie wollen nur sehen und greifen, messen, wägen, zählen, essen und trinken. Die Welt ist ihnen von Ewigkeit, und ihr Entwicklungsgang zählt nach Millionen von Jahren. Der Mensch stammt aus dem Urschleim

oder aus einem andern nicht zu bestimmenden Urstoff; in unabsehbaren Reihen von Jahren hat er sich im Kampf um das Dasein und durch andere äußere Einflüsse zu dem entwickelt, was er jetzt ist. Eben so die Thiere, seine Stammverwandten. Was der Mensch noch wird, das kann niemand sagen, außer dem: daß er in den Urdr. . . zurückkehrt, und all' sein Regem und Streben, sein Denken (wenn es eines gäbe), Thun und Genießen spurlos vorüber ist.

Diese Lehre, welche nicht eine einzige Frage löst von allen denjenigen, die sich ein denkender Mensch setzen muß, von dem Woher und Wohin der Welt und der Menschheit, von den Kräften im Entwicklungsgang des materiellen und des geistigen Lebens, von den Gesetzen und Zielen, nach welchen Alles sich bewegen und hinarbeiten muß, diese Verläugnung nicht nur der göttlich geoffenbarten Wahrheit, sondern jeden vernünftigen Denkens, diese Einbannung des Menschenwesens in die thierischen Funktionen, in den Kampf um ein Dasein von einigen Augenblicken, in Weidgang, Stallfütterung, Melken und Abschlachten (wenn wir so sagen dürfen) — das nennen sie Fortschritt.

Diese Lehren, welche in ihren Consequenzen jeden Unterschied von Gut und Böse, Recht und Unrecht aufhebt, Treue und Glauben, Ehre und Charakter verspottet, im Familienleben die List und den Nutzen, im Staatsleben die Macht und die Gewalt, im Verkehr die List und den Betrug zum obersten Grundsatz erhebt — welche die Wissenschaft zur Staatspensionärin und die Kunst zur feilen Dienerin des Sinnenknechts entwürdigt — diese nennen sie Cultur. Ihre Heroen und Ideale sind nicht die demüthigen und

liebervollen Bildner und Beglückter der Menschheit, zu denen eine bessere Zeit mit Verehrung hinausschaute. Ihre Helden sind die, welche über Millionen gebieten und ihren Söbhnern Aemter und Dividenden gewähren. In dem Ringen nach Besitz, Macht und Genuß geht ihr ganzes Bestreben auf. Was ihnen dabei mit höherer Autorität, warnend und wehrend in den Weg tritt, muß beseitigt werden. Das nennen sie Culturkampf.

Alle diese Hirngespinnste und gewollte Selbsttäuschungen, diese Lügen-systeme mit dem ganzen Apparat von heuchlerischen Phrasen und Trugworten, mit denen noch nie ein so freches Spiel getrieben wurde als jetzt, sie alle wirft ein einziges Wort nieder: Christus ist erstanden.

„Das ist der Tag, den Gott gemacht hat.“ Christus ist das Leben, und „Leben und Unsterblichkeit hat er ans Licht gebracht.“ Ewig und unsterblich ist das Wort der Wahrheit, die er uns von Gott gebracht, unsterblich das Werk, das er hienieden gründete, unsterblich sind wir, für die er starb und auferstand, die er einst mit der gleichen Gottesmacht aus dem Grabe rufen wird.

Da sitzen sie aber, wie einst die Hohenprieester bei der fatalen Nachricht, welche die Soldaten ihnen brachten, und sinnend nach, wie man den Leuten dies ausreden wolle. Aus den Wolfenbüttler-Fragmenten (ja wohl, Fragmenten!) und aus Strauß lesen sie die minutiösen Abweichungen der evangelischen Berichte zusammen und finden am Ende, daß Christus nicht auferstanden sei, oder höchstens ideell, in der lebhaftesten Phantasie oder in der liebevollen Erinnerung der Jünger, oder in der Kraft seiner Lehren und seines Beispiels. Daß dies Alles ebenso thöricht und voll der greifbarsten

Widersprüche sei, wie einst jene schlaue Ausrede: „Sie haben ihn gestohlen, während wir schliefen“ — das bringen sie nicht in Anschlag. Darum wiederholt ihnen jene geheimnißvolle Macht, welche das Grab des Herrn aufschloß, von Zeit zu Zeit das nämliche Wunder.

Wie oft haben sie schon das Christenthum todt geschlagen? Die Römer, die Hunnen, die Sarazenen, die Tataren, die Moslim, Chinesen und Japanesen, die englischen und französischen Philosophen, die Blutmänner der Schreckenszeit, die Rationalisten und die „Unvernünftigen“ machten sich schon an die Arbeit: es half nichts — das Christenthum lebte immer wieder auf, wenn nicht nach drei Tagen, doch nach drei Decennien oder Jahrhunderten. Jetzt sind sie wieder an der Arbeit, in Deutschland und der Schweiz, und wollen das Christenthum von unten herauf, wenn nicht rädern, doch unterbinden und absterben lassen.

In Deutschland sind drei Bischöfe bereits in Kerkerhaft, nachdem sie ausgepfändet und ihre Sachen vergantet worden, und mehrere andere werden ihnen bald in den Kerker nachfolgen. In der Schweiz ist einer aus dem Vaterlande verbannt, ein anderer von seinem Sitze vertrieben, der Botschafter des hl. Vaters fortgewiesen; die radikalen Lärmer, die vor der Hake laut geben müssen, rufen schon nach der Absetzung und Vertreibung der übrigen Bischöfe. Ein gefangener Bischof, meint ein Culturblatt der Schweiz, sei bald vergessen.

Seit dem 15. September 1873 sind die jurassischen Geistlichen durch Richterspruch ihrer Stellen beraubt, weil sie keiner weltlichen Autorität Lösung ihres priesterlichen Amtseides zuerkennen; seit dem 30. Januar sind sie aus ihrer Heimat vertrieben. Die Ausübung des katholischen Gottesdienstes ist als Widerstand gegen die Staatsgesetze, als Aufreizung und Ruhestörung erklärt und durch Wegweisung gänzlich Unbetheiligter faktisch unmöglich gemacht worden. Das katholische Volk greift in seiner bewunderungswürdigen Geduld und Standhaftigkeit zu keinen unerlaubten Mitteln; es ruft nur die Verfassung des heimischen Kantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft an. Die

Behörden erkennen keine Schuld an ihm, aber gehen über sein Gesuch weg und weisen es ab, weil sie sonst keine Freunde des Kaisers sein würden.

Was in Jerusalem in der Charwoche des Jahres 33 geschah, das wiederholt sich vor unsern Augen in Bern, in der freien Schweiz, im Jahrhundert des Rechtes, des Lichtes und Fortschrittes, der Humanität und der zartesten Achtung der Gewissensfreiheit.

„Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!“

Ja, sie wissen es nicht. Wer die Verfolgung und Unterdrückung der Kirche und — im tiefsten Grund der Sache — die Vernichtung des Christenthums für eine That des Lichtes und des Fortschritts, für eine Befreiung und Erhebung der Menschheit halten kann, der ist eben so verblendet wie die Pharisäer und Sadducäer jener Zeit, so charakterlos wie Pilatus, so roh und versunken wie die römischen Krieger, welche den Herrn verhöhnerten. Der Hochmuth und die Selbstüberschätzung dieser „Weisen“ wird von einer richtiger urtheilenden Nachwelt mit tiefer Verachtung gestraft werden, oder sie werden, wie Paulus, mit Entsetzen an ihre Verblendung zurückdenken, wenn sie einst das höhere Licht umstrahlt.

Wann und wie dieser Zeitpunkt eintritt, wissen wir nicht. „Zeit und Stunde hat Gott in seiner Macht festgesetzt,“ und es ist nicht gut, ungestüm darnach zu fragen, leere Verheißungen auszusprechen oder abergläubischen Prophezeiungen darüber Gehör zu schenken. Das aber sagen wir uns und sagen es unsern Gegnern: Die rohe Gewalt und die Lüge und der Volksbetrug sind in diesem Kampfe ohnmächtig. Christus ist erstanden, trotz der kaiserlichen Grabwächter, trotz der Lügen und Verläumdungen der Schriftgelehrten und Sadducäer. Seine Kirche, die er mit seinem Blute erworben und darum liebt und behütet als sein theuerstes Eigenthum, kann eben so wenig im Grabe bleiben. Jetzt schon haben einzelne edle Männer und hochherzige, heldenmüthige Frauen ihr den Unrath, womit man ihr heiliges Antlitz besudlete, das Blut und den Todesschweiß abgewaschen; ihre Ehre wird immer mehr anerkannt, während

ihre Gegner sich in Lügen verstricken. Der Ostermorgen wird auch kommen, und sie gereinigt, verklärt, zu einem neuen Leben und zu erneuter Wirksamkeit aus dem Grabe hervorgehen.

Muth und Geduld, ihr edlen Verbannten, ihr von übermüthigen Gegnern Verhöhnerten und Verlästerten, ihr von der rohen Gewalt zu Boden Getretenen!

Christus ist erstanden. Das ist der Tag, den Gott gemacht hat.

Wie die Katholiken Deutschlands und Oesterreichs für ihre Kirche einstehen.

Ecclesia pressa, ecclesia victrix.

Wie einst bei der Verkündigung und Ausbreitung des Christenthums dem mächtigen Worte der Glaubensboten eben so mächtige Thatfachen zur Seite standen, und Gott durch beide dem Evangelium seiner Gnade ein höheres Zeugniß gab, so geschieht es jetzt wieder in der Zeit der Vertheidigung des Christenthums gegen den Unglauben und die versuchte Knechtung der Kirche von Seite des übergewaltigen Staates. Dem begeisterten Worte der Vertheidiger des Glaubens und der Rechte der Kirche geben Thatfachen Zeugniß, welche deutlich auf eine höhere Leitung und Beschützung hinweisen. Nächst dem Hinblick auf die Seelengröße und die wunderbare geistige Kraft des hl. Vaters und der beispiellosen Einigkeit des Episkopates, zeigt sich das aus der überall mehr und mehr erwachenden Glaubensfreudigkeit, dem Muth und der Entschlossenheit der angefeindeten und unterdrückten Katholiken.

In Deutschland, zu dem wir noch immer Oesterreich rechnen, in dem Geburtslande der Reformation, und später einer unkirchlichen, centrifugalen Richtung in den Kreisen des Kirchenregimentes und der Wissenschaft, unterhalten und gefördert durch eine perfide Diplomatie, welche überall auf Vermengung und Zerfetzung des katholischen Lebens hinarbeitet — in diesem Lande, das früher in strengkirchlichen Kreisen als anrüchig und

verdächtig betrachtet wurde, ist eine neue, energische, tiefgreifende Kraft des katholischen Glaubens und des kirchlichen Lebens erwacht, die uns mit hoher Freude und Bewunderung erfüllt. Was die Deutschen vielleicht früher durch Wort oder Werk gefehlt, das machen sie nun mehr als gut; worin sie vielleicht verkannt wurden, darüber rechtfertigten sie sich glänzend. Die Zeiten eines febronischen Kirchenrechtes, einer ungläubigen Philosophie und rationalisirenden Schriftforschung und Theologie sind vorüber, und der Ultrakatholizismus vermag sie nicht mehr zurückzurufen; im Leben offenbart sich eine Entschiedenheit und Kraft des katholischen Geistes und der kirchlichen Gesinnung, welche im gleichen Grade mit dem versuchten Drucke und den Anstrengungen der Lüge und des Servilismus sich steigert.

Gedenken wir nur im Vorbeigehen der deutschen Katholikenvereine mit ihrer Entfaltung herrlicher geistiger Kräfte; der ausgezeichneten Führung und Vertheidigung der katholischen Sache im preussischen Landtage und im deutschen Reichstage durch Windthorst, Mallinkrodt, die beiden Reichensperger und mehrere andere ausgezeichnete Männer; der hervorragenden Werke deutscher katholischer Geschichtsforscher und Theologen in stets mehr ausgesprochener kirchlicher Richtung von Görres und Mähler bis auf unsere Zeit; der deutschen Presse im Dienste der kirchlichen Anschauungen, welche in den hervorragenden Blättern den Bann der Nichtbeachtung durchbrach und selbst ihren Gegnern Respekt einflößt, — des Fortschrittes, den die katholische Partei bei den Wahlen errungen hat. — Aus neuerer Zeit deuten wir hin

1) auf die laut sprechende Antwort der preussischen, wie der englischen Katholiken auf jene erbärmliche Komödie Lord Russell und den eben-so erbärmlichen Schreibebrief W. des Ganter's, gegeben durch glänzende und zahlreiche Katholikenversammlungen;

2) auf den großartigen Katholiken-Tag in Wien, am 19. März, dessen Resolutionen wir in letzter Nummer gebracht haben;

3) auf die Demonstrationen wider

die „Sperrungen,“ Gehaltsentziehungen, Auspflandungen der Bischöfe bis zu deren Abführungen in Kerkerhaft, wodurch sich die preussische Regierung vor ganz Europa verächtlich gemacht und dem Katholizismus nur einen neuen Glanz verliehen hat.

Wir gedachten früher schon jenes ergreifenden Austrittes in Breslau, wo eine zahllose Menge von Katholiken den ehrwürdigen greisen Fürstbischof Förster (den Freund und Nachfolger Diepenbrocks, der 1848 dem preussischen Fürstenhause so große Dienste geleistet), bei schlechter Witterung zu Fuß in den Dom geleitet, da ihm sein Wagen gepfändet worden war. Die Blätter berichteten seitdem, wie bei den schmutzigen Vergantungen bischöflicher Habseligkeiten Ehrenmänner aus den untersten Volksklassen, selbst Juden, sich weigerten, die Möbel aus den bischöflichen Wohnungen an den Ort der Steigerung hinzuschaffen, oder wie edelgesinnte Katholiken sie ersteigerten und sie unter allgemeinem Jubel wieder in die Wohnungen zurückbrachten. — Eine dieser Demonstrationen ist so großartig und bezeichnend, daß wir sie ausführlich der „Germania“ entnehmen:

„Köln, 23. März. Vor einigen Tagen schrieb ich Ihnen, daß die Anhänglichkeit der Kölner an ihren Erzbischof sich von Sonntag zu Sonntag in immer gesteigertem Maße äußere. Die gestrige Kundgebung ihrer Theilnahme aber übertraf alles Bisherige in solchem Grade, daß ich Ihnen eigens darüber berichten muß. Als ich nach dem feierlichen Pontificalamte, welches der Herr Erzbischof aus Anlaß des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers selbst zelebrirt hatte, derselbe den hohen Dom verließ und seinen Wagen besteigen wollte, erscholl aus dem Munde von Tausenden, die das Domkloster dichtgedrängt besetzt hielten, plötzlich ein nicht endenden wollendes Hoch, welches den langsam durch die Menge fahrenden Wagen bis zum erzbischoflichen Palais begleiteten. Hier warteten schon des freudig bewegten Oberhirten verschiedene nach Hunderten zählende Deputationen aus Deuß, Müllheim, Koll, Stolberg, Eschweiler u. s. w., die durch ihre Sprecher ihre und ihrer katholischen Mit-

bürger Theilnahme und ihre treue Anhänglichkeit mit den beredtesten Worten kundgeben ließen. Schaarenweise strömten schon gleich nach Mittag die Kölner zum Dom, nachdem man erfahren hatte, daß der Herr Erzbischof wieder predigen werde. Um 4 Uhr waren sämtliche Schiffe des gewaltigen Tempels so gedrängt voll Menschen, wie es sicher noch nie gesehen worden; ich übertreibe nicht, wenn ich behaupte, daß die Zahl der Zuhörer mehr als zehntausend betrug. In den Kirchenbänken vermochte Niemand zu sitzen, es standen vielmehr doppelte Reihen in denselben; in den Seitenschiffen hatte man selbst die Bänke erstiegen; die Herren waren genöthigt, ihre Cylinderhüte hoch über den Köpfen ihrer Nachbarn zu halten; kurz, nicht eine Hand breit freien Raumes war in den Hallen zu entdecken. Nach beendigter Predigt hatte sich bereits eine gleich große Menge auf dem Domkloster bis zum Wallrafsplatz hin gesammelt, so daß es unmöglich war, den Wagen des Herrn Erzbischofs vorfahren zu lassen. Raum erschien dann der Oberhirt im Portale des Domes, umringt von der ihm nachströmenden Menge, als wiederum ein donnerndes Hoch ertönte, so gewaltig, wie es an dieser Stelle, die die doch schon so viele Ovationen gesehen hat, nie gehört worden. Der Herr Erzbischof war genöthigt, unter Vorantritt des Domschweizers sich einen Weg durch die Menge zu bahnen, die ihn nun in unabsehbarem Zuge über die Burgmauer und die folgenden Straßen bis zu seiner Wohnung begleitete. Hier machte sich die Begeisterung der Schaaren Luft durch die Absingung verschiedener kirchlicher Lieder; namentlich war es das herrliche: „Wir sind im wahren Christenthum“ und das deutsche Ledeum: „Großer Gott, wir loben Dich,“ sowie das innige: „Jesus, dir leb ich,“ was immer und immer wieder von Neuem angestimmt wurde. Die Menge schien sich nicht von der Stelle bewegen zu wollen, bis endlich der Herr Erzbischof auf dem Balkon des Hauses erschien und den Segen erteilte. Ein neues Hoch dankte ihm für den oberhirtlichen Segen. Mittlerweile hatten sich in dem Palais andere große Deputationen von auswärts eingefunden, so von Neuß,

Bonn, Elberfeld, Barmen, Solingen, Düsseldorf, Essen u. s. w., denen hin und wieder auch Kölner nachdrängten. Es war ein beständiges Hin- und Herwogen auf der Creonstraße, das bis gegen 7 Uhr anhielt. Die zahlreiche Polizeimannschaft hatte keinen Grund, gegen die Menge einzuschreiten, da Alles in der friedfertigsten Weise verlief, ein Umstand, welcher die großartige Kundgebung als das Erscheinen ließ; was sie war: der unmittelbare Erguß katholischer Hingebung an die große Sache der Kirche und kindlicher Treue gegen den von Gott gesetzten Hirten."

Eine ähnliche begeisterte Kundgebung fand am 24. März in P e l p l i n zu Ehren des „gepfändeten“ Bischofs von C u l m statt.

In M ü n s t e r dauern diese Kundgebungen in täglich neuen Deputationen aus allen Theilen der Diözese schon 4 Wochen; in P a d e r b o r n brachten am 25. März 6000 s e l b s t s t ä n d i g e Männer, darunter sehr viele aus der Ritterschaft, persönlich „ihrem einzig rechtmäßigen Bischofe den Tribut felsenfester Treue und unerschütterlicher Anhänglichkeit dar.“ Der Freiherr von Ketteler überreichte ihm eine Adresse, bedeckt mit 40,000 Unterschriften „selbstständiger Männer“ einzig aus dem Regierungsbezirk Arnberg. Nur einige Sätze aus dieser herrlichen Adresse:

„Nur mit Schmerzen zwar werden wir Ew. bischöflichen Gnaden von uns scheiden sehen, wenn es Gottes Wille ist, daß dieses Leid über uns komme. Aber unsere Liebe und unsere glaubenstreue Untertänigkeit wird Ihnen folgen, wohin auch immer der Wille Gottes Sie führen möge. In der Liebe Jesu Christi vermögen uns nicht Ketten, nicht Mauern, nicht irdische Grenzen zu trennen. Ein bleibendes Denkmal der glaubenstreuen Untertänigkeit sei aber das in unsern Herzen Ihnen gegebene Versprechen, daß wir, wie bisher in der Vereinigung, so auch ferner treu festhalten wollen an den christlichen Heilswahrheiten, welche Sie, Hochw. Herr Bischof, im Namen Jesu Christi uns gelehrt haben und uns lehren oder lehren lassen werden. Möge denn Ihre Heerde — wenn sie des Hirten beraubt dastehen

solte — nicht zersprengt werden; mögen wir vielmehr in aller Bedrängniß und Gefahr stets treu festhalten zur hl. römisch-katholischen Kirche.“

In Köln erschienen (nach dem 23. März) noch eine Menge von Deputationen, darunter eine von mehr als 700 Damen aus der Stadt; ebenso in Paderborn. Fünfundzwanzig neugeweihte Priester richteten an den Bischof daselbst, Dr. Konrad Martin, eine Adresse, worin sie das Gelübde des Gehorsams, welches sie am gleichen Tage in die Hände ihres Oberhirten abgelegt, in feierlicher Weise erneuerten und mit klarem Blicke die Opfer bezeichnen, welche dieses Gelübde ihnen nach aller Wahrscheinlichkeit auferlegen werde . . .

Das ist nur Einiges von dem Vielen, was die deutschen Katholiken thun und wie sie für ihre Kirche einstehen, einer Regierung von Gottes Gnaden gegenüber . . . Und wir Katholiken in der Schweiz, die wir uns der Freiheit und Selbständigkeit rühmen und von garantirten Konfessionen und Gewissensfreiheit reden?

„Wie lang wird noch der Schweizer Freiheit wahren?
Noch lang, wenn wir die Alten wären.“

Der Bundesrath und die Rekurse aus dem Jura.

Wir haben die A b w e i s u n g dieser Rekurse durch den Bundesrath in seiner Sitzung vom 26. März schon gemeldet. Seitdem ist folgende Motivirung dieses Beschlusses in den Blättern veröffentlicht worden:

In den Monaten Dezember und Febr. lezthin sind dem Bundesrath aus dem bernischen Jura Beschwerden zugegangen:

A. Von einer Anzahl Großräthe über die Verordnung der Regierung des Kantons Bern betreffend den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheils.

Die Beschwerdeführer verlangten, der Bundesrath wolle:

I. erklären, die fragliche Verordnung stehe im Widerspruch mit der Vereinigungsurkunde von 1815, mit der kantonalen Staatsverfassung, sowie mit der Bundesverfassung und endlich einem bundesrätlichen Entscheide vom 15. Nov. 1873;

II. der Regierung von Bern befehlen, daß sie den römisch-katholischen Einwohnern und ihren Priestern diejenigen Pfarrkirchen, in welchen noch keine staatlich ernannten Pfarrer fungiren, zum freien Gebrauch überlasse;

III. erklären, daß der den römisch-katholischen Bewohnern des Jura garantirte Privatgottesdienst in sich begreife:

a. das Recht, ihre Verstorbenen mit den von ihrer Religion vorgeschriebenen liturgischen Ceremonien unter Assistenz ihrer Priester im Ornat und mit dem üblichen Leichenzuge zu beerdigen;

b. das Recht, in den Pfarrgemeinden die üblichen liturgischen Prozessionen unter Assistenz ihrer Priester im Ornat abzuhalten.

B. Von den nämlichen Großräthen und von Hrn. Fürsprecher Moschard als Anwalt der betr. Geistlichen gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 30. Jan., durch welchen er den durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen katholischen Pfarrern, sowie denjenigen katholischen Geistlichen, die den Protest von Febr. 1873 mit unterzeichnet haben, bis auf weiteres den Aufenthalt in den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Bruntrut und Biel untersagt hat. Der Bundesrath hat in beiden Rekursfällen Abweisung beschlossen und zwar unter Begleitung folgender Motive:

Bezüglich des Rekurses vom 30. Januar 1874

In Erwägung,

daß die Rekurrenten geltend machen, es stehe die von der Regierung des Kantons Bern erlassene Verordnung vom 30. Januar 1874 sowohl mit Bestimmungen der bernischen Staatsverfassung als mit Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruch, und darauf gestützt bei den Bundesbehörden auf Aufhebung derselben antragen;

daß die Regierung von Bern in erster Linie die Kompetenz des Bundes in dieser Angelegenheit überhaupt bestreitet, weil die Bundesverfassung selbst in Art. 44 2. Lemma neben dem Bunde auch den Kantonen und zwar ihnen in erster Linie das Recht gebe, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen;

daß diese Einrede deshalb unstichhaltig ist, weil, wenn den Kantonen dieses Recht auch zusteht, dasselbe von der ersten Sache des fraglichen Artikels gewährleisteten Kultusfreiheit nicht getrennt behandelt werden kann, somit in jedem einzelnen

Falle, wo jenes Recht zur Anwendung kommt auf Beschwerde hin zu untersuchen ist, ob die kantonale Behörde bloß eine Verfügung getroffen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens geboten gewesen sei, oder ob sie diese Grenze überschritten und in das Wesen der Kultusfreiheit selbst eingegriffen habe;

daß die Bundesbehörde somit im Falle ist, auf die vorliegende Rekurse einzutreten;

daß was die von der Regierung von Bern zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens getroffenen Maßregeln der bedingten Ausweisung der Rekurrenten aus den jurassischen Amtsbezirken betrifft, es nicht Sache der Bundesbehörden ist, die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme zu beurtheilen, sondern ihr lediglich zukommt, die Verfassungsmäßigkeit derselben zu untersuchen;

daß die Rekurrenten hierauf bezüglich in erster Linie geltend machen, es sei die über sie verhängte Ausweisung eine offenbare Verletzung der sowohl in Art. 80 der Kantonsverfassung als in Art. 44 der Bundesverfassung garantirten Kultusfreiheit, indem ohne Geistliche die Ausübung des katholischen Kultus nicht mehr möglich sei;

daß diese Frage, soweit sie die kantonale Staatsverfassung betrifft zu, allernächst vor die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern gehört und der Bundesrath somit nicht im Falle ist, dormalen darauf einzutreten; daß es dagegen, was den Art. 44 der Bundesverfassung betrifft, Sache der Bundesbehörde ist, zu prüfen, ob die Verordnung der Regierung von Bern vom 30. Januar 1874 mit der in diesem Artikel garantirten Kultusfreiheit der anerkannten christlichen Konfessionen vereinbar sei;

daß diese Frage verneint werden müßte, wenn die fragliche Verordnung darauf ausginge, Geistlichen des Kultus, welchem die Rekurrenten und ihre Glaubensgenossen angehören, grundsätzlich und allgemein den Aufenthalt und die geistliche Thätigkeit unter ihnen zu untersagen;

daß dieß offenbar der Zweck der Verordnung nicht ist, da das Verbot des Aufenthaltes in den Amtsbezirken des bernischen Jura ausschließlich nur die bestimmten römisch-katholischen Geistlichen betrifft, welche durch gerichtliches Urtheil von 15. September 1873 von ihren Pfarrstellen abberufen worden sind, sowie diejenigen, welche den Protest vom Februar 1873 mitunterzeichnet haben, und der Eintritt anderer Geistlichen des betreffenden Kultus, welche unter obige Kategorien nicht fallen, nicht gehindert ist;

daß in dieser Beziehung die Regierung von Bern in ihrer Vernehmlassung vom 16. Februar 1874 überdies die bestimmte Erklärung abgibt, daß sie sofort nach Annahme des Dekretes über die definitive Eintheilung der katholischen Kirchenspiele, welche nächstens dem Großen Rathe vorgelegt werden kann, die nicht mit Pfarren versehenen Kirchgemeinden in den Fall setzen wird, gemäß dem neuen Kirchengesetze sich zu konstituieren und ihre Pfarren zu wählen, und zwar nach ihrem eigenen Willen Geistliche neu- oder alt-katholischen Glaubens;

daß diese Frage, soweit sie die bernische Staatsverfassung betrifft, zunächst dem Entscheide der gesetzgebenden Behörde des Kantons zu unterstellen und somit die Bundesbehörde nicht im Falle ist, dormalen darauf einzutreten;

daß was die Bundesverfassung betrifft, dieselbe nicht angerufen werden kann, da der Art. 41 derselben nur die Regulirung des Niederlassungsrechtes in interkantonalen Beziehung zum Zwecke und zum Gegenstande hat, während es im vorliegenden Falle um die Niederlassung von bernischen Kantonsbürgern im Innern des Kantons sich handelt und hierfür ausschließlich die bernische Verfassung maßgebend ist;

daß die Rekurrenten im Ferneren geltend machen, die Verordnung vom 30. Januar sei eine offenbare Verletzung des durch die Bundesverfassung und durch die kantonale Verfassung garantirten Rechtes der freien Niederlassung;

daß die Beschwerde der Rekurrenten, es sei die Ausweisung an ihnen vollzogen worden, ohne daß eine gerichtliche Untersuchung geführt und ein Urtheil über jeden Betheiligten gefällt worden wäre, deßhalb nicht zutrifft, weil es sich nicht um einen Strafakt, sondern um eine polizeiliche Administrativmaßregel handelt, wie solche sowohl in Art. 44 der Bundesverfassung, als im Art. 90 der kantonalen Verfassung vorgesehen sind;

daß die besondere Beschwerde zweier Rekurrenten, welche nachweisen, daß sie obßchon weder zu den abberufenen Pfarrern noch zu denjenigen gehören, welche die Protestation vom Febr. 1873 unterzeichnet, gleichwohl gleich allen Andern ausgewiesen worden seien, bei der kompetenten kantonalen Behörde anzubringen ist; — beschließt zc.

* * *

In den Revisionsdebatten des waadtländischen Großen Rathes soll ein Redner, Andre, gesagt haben; „Auf dem konfessionellen Gebiete haben sich seit zwei Jahren sehr wichtige Dinge zu-

getragen. Unter gewissen Gesichtspunkten ist man zu weit gegangen. Alle dahergewonnenen Ausschreitungen fallen aber gewissen Kantonsregierungen zur Last und nicht der Bundesbehörde, welche in den konfessionellen Fragen mit Ruhe gehandelt [Mermillod, Agnozzi!] und sich auf der Höhe ihrer Aufgabe gezeigt hat.“

Wenn das so wäre, fragen wir, wozu brauchen wir einen Bundesrath und eine Bundesverfassung, welche die Konfessionen garantirt? Diese Frage werden mit uns Tausende erheben, wenn sie obstehenden Entscheide der Bundesbehörde gelesen haben, der „auf der gleichen Höhe“ steht mit der Abweisung der Rekurse aus dem Bisthum Basel. Wieder eine Abweisung der materiell gerechtesten Klagen aus formell ganz unbedeutenden Gründen, und dies Mal noch die Hinweisung an eine Regierung, welche durch ihre Rechtsverletzungen und plumphen Mißgriffe die Ehre der Schweiz vor ganz Europa kompromittirt hat; an einen Großen Rath, der die Landesverfassung und die heiligsten Rechte der Bürger preisgab, um seine schmachbedeckte Regierung nicht preisgeben zu müssen!

Unterdessen dauert der alte Zustand des katholischen Jura (die Folge der Aufhebung aller Rechtsbegriffe, wie ihn unparteiische fremde Diplomaten bezeichnet haben) fort: die Heimathlosigkeit schuldlöser Schweizerbürger, die Aufhebung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes, der Anfuß einer Pfaffenrotte, die von dem Volk verabscheut und von der Kirche ausgeschlossen sind, die brutale Zertretung eines Landestheiles, der an dem Glauben seiner Väter festhält, aber den Gehorsam gegen das Staatsgesetz nicht verlegt hat — eine Unsumme von ökonomischen Verlusten, Zerstörungen von glücklichen Existenzen, Gram und Groll in vielen tausend redlichen Familien. . . . Das dauert jetzt schon theilweise ein Jahr, theilweise — in seiner größten Herbe — mehrere Monate.

Unlängst sind neue Thatsachen hinzugekommen. Fünf bernische Geistliche, welche durch das Urtheil vom 15. Sept. und das Dekret vom 30. Januar nicht betroffen waren, sind ausgewiesen worden,

weil sie auf Begehren katholischer Bürger ihnen die Gnadenmittel unserer Religion gespendet haben — ohne den mindesten Schatten von Aufregung; ein französischer Geistlicher, der Pfarrer von Villars le Blamont, ist verhaftet worden, weil er einem radikal gesinnten Bürger von Chevènez auf dessen eigenes Verlangen die hl. Sterbsakramente gereicht hatte; Häuser, in denen sich Kranke befinden, wurden mit Schergen umstellt, um den Zutritt katholischer Geistlicher zu hindern; neuerichtete Nothkapellen wurden geschlossen, um die Vereinigung zu katholischen Andachtsübungen freier Schweizer unmöglich zu machen.

Angesichts dieser alten Zustände und neuen Thatsachen darf man es wagen, öffentlich zu behaupten: die Ausweisung der Geistlichen aus den Amtsbezirken des Jura betreffe nur die gerichtlich abberufenen Geistlichen und die, welche den Proiest vom Februar 1873 unterzeichnet haben, „und der Eintritt anderer Geistlichen des betreffenden Kultus, welche unter obige Kategorien nicht fallen, ist nicht gehindert!“ Man darf sagen: die Regierung von Bern gebe die bestimmte Erklärung ab, daß sie sofort nach Annahme des Dekretes über die definitive Eintheilung der katholischen Kirchspiele, welches nächstens dem Großen Rathe vorgelegt werden kann, die nicht mit Pfarrern versehenen (!) Kirchengemeinden in den Fall setzen werde, gemäß dem neuen Kirchengesetze sich zu konstituieren und ihre Pfarrer zu wählen und zwar nach ihrem eigenen Willen Geistliche neu- oder altkatholischen Glaubens. . . . Das heißt auf deutsch: Die gleiche Regierung von Bern, welche schon mit empörender Rechtsverletzung etwa 50 Pfarreien des Jura unterdrückt hat, könne nächstens dem Großen Rathe ein Dekret zu einem neuen rechtsverletzenden Schritte, zu definitiver Eintheilung der katholischen Kirchspiele ohne Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde und wider Willen des katholischen Volkes vorlegen; die Gemeinden, welche bereits mit Pfarrern versehen seien, müssen diese Eindringlinge behalten, und die andern können sich konstituieren und Pfarrer wählen nach dem neuen Kirchengesetze, das von einem Bischof nichts weiß und die

Anerkennung eines Geistlichen und seine Aufnahme in den Staatsdienst unbedingt in die Hände der weltlichen Obrigkeit legt; Geistliche neu- oder altkatholischen Glaubens, wird noch mit plumpem Nutzenwitz beigekehrt — jedenfalls nicht Geistliche, die Gewissen und Gefühl für ihre Standesehre haben.

Kein Wunder, daß selbst ein protestantisches Blatt über dieses neue Aktenstück unserer höchsten Bundesbehörde sagt: Wir fühlen ein Widerstreben, uns an einem Produkte (prüfend) zu versuchen, welches unsere ganze Volksehre gefährdet. . . Ein Volk, dessen oberste Behörden omnipotent sind, wenn der politische Kamerad Hülfe braucht, aber sofort impotent werden, wenn der politische Gegner Schutz sucht, wird von der Geschichte den rechten Namen erhalten, sofern ihm noch eine solche beschieden ist.

Das ist unser Bundesrath „auf der Höhe seiner Aufgabe.“

Ebenso begreifen wir das Urtheil des „Vaterlandes“:

„Aus diesem Akt bundesbehördlicher Entscheidung. . . geht für die Schweizer-Katholiken soviel hervor:

1. Es gibt in der „freien“ Eidgenossenschaft für Unterdrückte kein Recht, für das Unrecht keine Abhülfe mehr.

2. Die Verfassungen, die Grundgesetze des Volkes sind zum leeren Spielball geworden, der Charakter der Unverletzlichkeit ist an ihnen geschwunden; über ihnen steht die Willkür der Behörden, der Despotismus des Parteilwillens.

3. An Stelle des Bundesrathes ist faktisch die Regierung des Kantons Bern getreten, unter deren Pantoffel die Mehrheit der Mitglieder jener Behörde lahmgelagt scheint. Der Mutz hat die Fahne des eidg. Kreuzes zu Boden gedrückt.

4. Der römisch-katholisch gesinnte Schweizerbürger ist der Gnade und Ungnade der Gewalt und Willkür anheimgegeben. Die Hoffnung der Zukunft ruht nur in seiner eigenen Kraft.

Wir haben nur ein Wort beizusetzen,

nicht um zu tabeln, sondern um anzueifern: Man hätte das den Schweizer-Katholiken schon längst sagen sollen. Der erste unheilvolle Schritt: die Absetzung des Bischofs von Basel durch eine Akerbehörde und die Anmaßung der resp. Regierungen, ihren Geistlichen die Verbindung mit dem rechtmäßigen Bischof zu untersagen, ist das Signal für alle spätern Schritte gewesen, welche den Katholizismus in der Schweiz mit dem Tode bedrohen.

Daß die katholischen Kantone und das katholische Volk nicht schon damals vereint und kräftig dagegen aufgetreten sind, ist ein Fehler, den wir schwer büßen und durch energische Anstrengungen wieder gut machen müssen.



Nekrolog des seligen Hochw. P. Leopold Nägeli.

(Von einem Ordensgenossen. *)

Am 24. März verschied nach längerer Krankheit zu Luzern der vielseitig durch seine musikalischen Talente und sein kunstvolles Orgelspiel bekannte Hochw. P. Leopold Nägeli, ehemaliger Conventual von St. Urban und nun seit längern Jahren Kaplan im Hofe. Der Berewigte war geboren zu St. Urban den 5. Mai 1804, allwo er von seinen braven Eltern auferzogen, in die Primar- und die Klosterschule geschickt und endlich im Jahre 1824 dem Kloster als talentvoller Jüngling zur Einverleibung in den Ordensverband übergeben wurde. Gleichzeitig mit ihm bildete sich in den Klosterschulen noch sein jüngerer Bruder aus, der auch bald nach ihm in den Orden trat. Die beiden Brüder zeichneten sich aus durch vieles Talent für Wissenschaft und besonders durch außerordentliche Anlagen für Musik, so daß ihre Aquisition dem Kloster große Freude verursachte. Beide waren, wie schon bisher von den Knabenjahren an, jetzt als beliebte Conventualen, geschickte junge Organisten und man wußte nicht, welcher den andern im

*) Es ist uns von befreundeter Seite noch eine zweite Einsendung in Aussicht gestellt, welche uns und unsern Lesern gewiß willkommen sein wird.

phantastereichen Spiel übertraf. Doch fing nun der jüngere zu kränkeln an und nachdem er nur wenige Jahre im Kloster gelebt, raffte ihn der Tod als jungen Priester und ausgezeichneten Ordensmann an einer Auszehrung dahin. Wenn St. Urban je einen Heiligen unter seinen Religiosen gezählt hat, so war es der selbige P. Friedrich Nägeli. Dieser Todesfall schmerzte den überlebenden P. Leopold so sehr, daß man auch für seine Gesundheit fürchtete und daß sein Gemüth tief erschüttert war. Doch den Verlust des zärtlich geliebten leiblichen Bruders konnte die edle Bruderliebe unter den Conventualen, die im Kloster St. Urban bis zu seiner gewaltsamen Zerstörung eigen war, dem Trauernden einigermaßen ersetzen, und er konnte sich auch damit trösten. Desto inniger umschlang ihn auch selbst von da an das Band der Liebe seiner Ordensbrüder. Er hatte einen so freundlichen, liebevollen und dienstfertigen Charakter, daß er die Seele und das Centrum Aller im Hause war, gleich hochgeschätzt von den Obern wie von den untergebenen Brüdern. Auch hatte ihn der Prälat Friedrich zu seinem Privatsekretär ernannt und auf seinen Visitationen der Frauenklöster des gleichen Ordens mußte er ihn gewöhnlich begleiten.

P. Leopold hatte unterdessen im Kloster täglich Gelegenheit, sein musikalisches Talent zu üben. Sein Spiel blieb immer neu, dabei so korrekt und sauber im Vortrag, daß man seine Kunstfertigkeit täglich frisch bewunderte; sei es, daß er improvisirte oder varirte, Alles war ansprechend und gebiegen. Dabei blieb er selbst aber so anspruchslos, daß er sich höchstens einen Dilettanten in der Musik nannte und jedem Landorganisten oder Schullehrer, der ihn darum ersuchte, alle möglichen Dienste leistete. Ganz besonders hatte sich der anspruchslose Künstler in den Vierziger-Jahren dem in St. Urban errichteten Lehrerseminar gewidmet, und mit der größten Bereitwilligkeit gab er den Zöglingen der verschiedenen Lehrkurse Musikstunden, wofür er keine andere Belohnung hatte, als das Bewußtsein der guten Sache und die Liebe seiner Zöglinge. Das undankbare Vaterland, resp. der Radikalismus im Kt. Luzern, hat

ihm seine Dienste im Lehrerseminar, sowie auch den übrigen Conventualen des Klosters, die sich für Besorgung verschiedener Lehrsächer hingaben, schlecht vergolten und die unzähligen anderen Opfer für den Kanton traurig mißkannt.

Der Verewigte war aber nicht nur Musiker, er war auch Seelsorger, Prediger und ein Priester und Religios im wahren Sinne des Wortes. Am Altare war er ein würdiger Diener Christi; auf der Kanzel ein muthiger Verfechter der christlichen Wahrheit und ein getreuer Verkünder des göttlichen Wortes; im Beichtstuhl ein gewissenhafter Richter; am Kranken- und Sterbebett, wo er auch bisweilen aushelfen mußte, ein theilnehmender Tröster und liebender Freund; den Kindern ein wahrer Vater und im Umgang mit Allen leutselig, herablassend, heiter und froh. Dadurch hatte er sich die Liebe und Achtung aller Derjenigen erworben, die auf irgend eine Weise mit ihm in geistige Verührung kamen. Das Kloster St. Urban hatte seiner Zeit und namentlich in den letzten Jahren vor seiner Aufhebung an Sonn- und Festtagen eine bedeutende Beichtpraxis, indem die nähere und entferntere Umgebung aus dem Kanton Luzern und Solothurn den schönen Gottesdienst in der erhabenen Kirche zahlreich besuchte. P. Leopold war, wie das Landvolk ihn nannte, „ein schöner Beichtvater,“ in der That ein unermüdlicher. Im Orden selbst war er ein gewissenhafter Religiose und ein Liebhaber der Abzesse, ein Vorbild für seine Mitbrüder.

Es läßt sich leicht denken, daß die traurigen Zeiten des Freischaarenunfuges und des sog. Sonderbundskrieges den betrübendsten Eindruck auf die Seele des edlen Klosterpaters machten. Dennoch blieb er stets voll Gottvertrauen und wußte auch viele Niedergeschlagene, besonders unter den Hausvätern und Hausmüttern, im nämlichen Vertrauen zu stärken, wenn ihnen im Hinblick auf die traurige Zukunft, die man voraussah, der Muth entschwinden wollte. Daß es aber so weit komme, eine alte, vielhundertjährige Stiftung aufzuheben, die dem Vaterlande in allen Beziehungen nur Nutzen und Segen brachte, . . . das hatte er nicht glauben

können, bis er leider davon thatsächlich belehrt wurde. Was ihn aber beim Anblicke der traurigen Thatsache dank am meisten schmerzte, war der Umstand, daß das gute Luzernervolk durch die Vetoabstimmung die von der Behörde beschlossene Ungerechtigkeit noch sanktioniren mußte! — Mit Schmerz und Wehmuth erfüllt, verließ der brave Ordensmann St. Urban, die Wiege seiner Kindheit, seine väterliche Heimath und die ihm theure Wohnstätte, wo er ad dies vitæ zu verbleiben dem Herrn gelobt hatte. Es war am 1. Sept. des Jahres 1848, als die Mitbrüder von einander unter Thränen Abschied nahmen und die hl. Stätte verließen, wo seit dem Jahr 1148, unter 48 Aebten, gottesfürchtige Religiosen so brüderlich und friedfertig mit einander gelebt hatten.

Nach dem schmerzlichen Austritte aus St. Urban wählte sich P. Leopold zu seinem künftigen Asyl die Begräbnisstätte des seligen Bruder Klaus in Sachseln, wo er als Kaplan und Organist sehr willkommen aufgenommen wurde und einen segensreichen Wirkungskreis hatte, worin er drei Jahre blieb. Seine dortigen Leistungen in der Musik, in der Seelsorge und für die Wallfahrt, so wie besonders auch seine Wohlthätigkeit gegen die Armen sind bis auf den heutigen Tag noch in gutem Andenken in Sachseln und in der ganzen Umgebung. Deswegen wurde auch sein Entschluß, nach Luzern zu übersiedeln, wozu ihn seine vielen Freunde drängten, dort nur mit Trauer vernommen, und auch für den Scheidenden selbst war sein Abschied vom seligen Bruder Klaus und von seinen religiösen Landsleuten, die der Herr Kaplan liebgewonnen, ebenfalls ein nicht geringer Schmerz. Indessen erkannte der Selige doch in dem Rufe nach Luzern den Willen Gottes, und sein Herz sehnte sich nach dem Stifte des hl. Leodegar, um dadurch einigermaßen für den Verlust St. Urbans entschädiget zu werden.

In Luzern war nun P. Leopold wieder vollkommen in seinem Elemente. Die erhabene Stiftskirche, der majestätische Gottesdienst, der wohlgeordnete Chordienst, die zahlreiche geistliche Umgebung, eine in jeder Beziehung vielseitige priesterliche Wirksamkeit, besonders aber die schöne Gelegenheit, seine musikalische Künstlerbegabung

zur Ehre Gottes und zur religiösen Erbauung von so vielen einheimischen und fremden Kirchenbesuchern verwenden zu können, — das Alles waren Dinge, welche dem ausgezeichneten Manne Luzern bald zur neuen lieben Heimat gemacht hatten. Auch die zahlreichen weltlichen Freunde und Bekannten, in deren unmittelbare Nähe er jetzt gekommen und die ihn insgesamt hochschätzten und verehrten, trugen viel dazu bei, in ihm den Schmerz zu tilgen, den er bisher über den Verlust von seiner ersten Heimat St. Urban noch immer tief gefühlt hatte. — Eine seiner ersten Bemühungen in Luzern war die Reparation der großen Hof-Orgel. P. Leopold war die geeignete Persönlichkeit, dies wichtige Unternehmen nicht nur anzuregen, sondern auch persönlich zu leiten, und sowohl in technischer als finanzieller Beziehung hat er sich das große Verdienst erworben, eines der schönsten Orgelwerke der Schweiz und Deutschlands vom Zerfalle gerettet und in Pracht und Herrlichkeit hergestellt zu haben. Dazu stand ihm das Künstlertalent des rühmlich bekannten Orgelbauers Hrn. Haas und der Kunstsinne Luzerns zur Hand; wer aber dabei auf die uneigennützigste Weise alle Opfer brachte, war der berühmte Hoforganist, der Mönch-Kaplan, selbst. Dafür wird ihm die Nachwelt danken, sowie die Mitwelt seine ausgezeichneten Orgelkonzerte bewunderte.

In den verschiedenen Zweigen des kirchlich-religiösen Lebens in Luzern war P. Leopold immer in den vordersten Reihen; so z. B. präsidierte er viele Jahre lang die marianische Congregation, leistete Aushilfe in verschiedenen Kirchen, nahm sich der geistlichen Leitung des Frauenklosters in Eschenbach an und war immer bei der Hand, wenn er irgend Jemand einen Liebesdienst erweisen konnte. Besonders wurde er vielseitig in Anspruch genommen beim Bau neuer Orgeln, indem er die technische Konstruktion derselben gründlich kannte und sowohl in der ältern als neuern Mechanik des Orgelbaues sehr bewandert war.

Endlich war aber die Kraft des früher so blühenden Mannes erschöpft. Vor ungefähr drei (?) Jahren befiel ihn ein Nervenfieber, das ihn sehr abschwächte.

Doch blieb sein Geist immer noch frisch und er hatte sich von der Krankheit insoweit wieder erholt, daß er seinen Chordienst und die wöchentlichen Orgelkonzerte in der Sommersaison wieder fortsetzen konnte. Doch seit einem Jahre wurde er bedenklich leidend; das Nervensystem war bei ihm völlig zerrüttet und nicht unbedeutende Symptome von Schlaganfällen zeigten sich von Zeit zu Zeit. Endlich war er auf seinen Lehnstuhl und sein Bett angewiesen und nach längerer eigentlicher Krankheit, oder vielmehr in Folge von Altersschwäche und Auflösung, hauchte er endlich, mit allen Tröstungen der hl. Religion versehen, seine Seele in die Hände seines Schöpfers aus am Morgen des 24. März.

Wäge ihn der liebe Gott in den heiligen Cäcilienverein dort oben eingereiht haben! R. I. P.

Wochenbericht.

Schweiz. Stimmen über die Revision.

Die Großen Räte der Kantone Waadt, Gené, Graubünden, Appenzell A. Rh. und der Kantonsrath von Solothurn haben sich seitdem für Annahme der Bundesrevision erklärt. Mit Befremden lesen wir in den Blättern, daß ein Standeshaupt von Appenzell A. Rh. in seinem Votum und die Standes-Kommission in ihrer Empfehlung die Phrase von den Uebergriffen des Papstthums in die Rechte des Staates und die Freiheiten der Bürger anbringen konnten. Diese Redensarten sind in der Regel der Indikator einer geistigen Hohlheit oder einer Treiberei, die wir dort nicht gesucht hätten. — Nach einläßlicher, offener Verhandlung hat hingegen der Kantonsrath von Obwalden seine Ansicht auf Verwerfung der Revision abgegeben und diesen Beschluß in maßvoller Sprache motivirt. Die erste Erwägung anerkennt das Gute des neuen Entwurfes; die zweite erklärt sich gegen den Zwang der Globo-Abstimmung, die dritte gegen die für die kleinen Kantone bedenkliche Abstimmungsweise beim Referendum. Die vierte und fünfte lautet: „in Betracht,

daß verschiedene Bestimmungen, vorzugsweise über das Niederlassungswesen und die Ehe, einem soliden und geordneten Gemeindehaushalt unzweifelhaft Gefährlich bringen,

in Betracht aber, insbesondere, daß die über Schule, Ehe, Kirche und über die klösterlichen Stiftungen aufgenommenen Bestimmungen keineswegs in allen Theilen mit unserer Ueberzeugung und Anschauungsweise sowie mit der Freiheit des kirchlichen Lebens im Einklang stehen, sondern daß dieselben in einzelnen wesentlichen Punkten zu schweren Bedenken Anlaß geben, spricht der Kantonsrath seine Ansicht dahin aus, es sei der revidirte Bundesentwurf vom 31. Januar 1874 zu verwerfen.“

Dem „Vaterland“ wird aus der Ostschweiz geschrieben: Ein klares Nein (am 19. April) habe den Vorzug der offenen, geraden Handlungsweise vor der bloßen Enthaltung. Nach Ueberzeugung zu stimmen, das sei Bürgerpflicht, und das müsse man thun wie ohne Furcht, so auch ohne Selbsttäuschung über die gegenwärtige Lage und daher mit Vermeidung von Agitation, welche eher die Anstrengungen und den Triumph der Gegner vermehren als praktisch nützen würde.

Der Waadtländer Großrathspräsident de Gingins erklärt sich in einer über die Bundesrevision veröffentlichten Broschüre mit Schärfe gegen die unzeitige, leidenschaftliche und gefährliche Aufnahme der konfessionellen Artikel in die Bundesverfassung (er möchte einige fanatische Urheber derselben in die „Gesundheitshäuser“ schicken).

„Die konfessionelle Frage hätte der Revision absolut fern bleiben sollen. Sie ist nur erhoben worden und hat sich nur als neue Fackel der Zwietracht eingemischt, in Anwendung des alten Sprüchwortes aller Despoten: „Theile, um zu herrschen.“

Man darf indessen hoffen, daß das Volk die Falle bemerken wird, bevor es zu spät ist, und daß es bei der Stimmabgabe am 19. April sich erinnern wird:

Daß unter freien Bürgern eines freien Landes eine der ersten Pflichten eines

(Siehe Beiblätter.)

Beiblätter zur Schweizer Kirchenzeitung Nr. 14.

Jeden ist, die politische und religiöse Freiheit Anderer zu respektiren; und daß die katholischen Schweizer, unsere treuen Miteidgenossen, ebenso gute Patrioten und ebenso bereit sind, dem Lande zu dienen, als wir Protestanten aller Schattirungen;

daß die sicherste Garantie der Existenz und des Gedeihens unseres Vaterlandes darin besteht, daß es weder Herren noch Unterdrückte, weder Verfolger noch Verfolgte darin gibt.

Ueber die voraus sichtlich e Folge dieser Zwängerei schreibt er:

„Sie verlegt tief einen beträchtlichen Theil des Volkes in seinem Glauben und seinen religiösen Gefühlen, und ihre Annahme wird in der Eidgenossenschaft einen Keim von Zwietracht und schweren Kämpfen, vielleicht gewaltthätiger pflanzen, die unsere Existenz mit den größten Gefahren bedrohen würden.“

In gleichem Sinne spricht sich die Allg. Schweizer-Zeitung aus. Die Neue Zürch-Zeitung stimmt in 4 Aufsätzen über „die revidirten Kirchenartikel“ einen von Früherem ziemlich abweichenden Ton an und will in den fraglichen Artikeln eine Abwehr der Landes kirchen mit stark gewappneter Staats hoheit erblicken, und „der Landeskirche das Gebiet der kantonalen, absterbenden Herrlichkeit zuweisen“ [vide Genf, Bern und die in Solothurn, Aargau und Zürich versuchten Pflanzungen des Altkatholizismus!]. Diesen Standpunkt des über den Confessionen stehenden, jedem Glauben seine Rechte belassenden Staates will sie mit den Beschlüssen des Solothurner Volkstages, mit der Wahrung der Bundesrechte gegen jede Kirchenorganisation, die nicht auf nationaler und republikanischer Grundlage ruht, zu vereinigen suchen, anderseits die Katholiken über die Annahme dieser Artikel beruhigen! Eine vergebliche Mühe, hinter der wir eher das Bekenntniß eines begangenen Mißgriffes erblicken.

Der Solothurner Anzeiger (Nr. 75) unterwirft die Proklamation des Bundes-

rathes einer scharfen, aber verdienten Kritik, rügt namentlich die Annahmurg, einem souveränen Volk die Verwerfung des Projektes als ein Unglück, ein Mißgeschick darzustellen, gleich als wären alle, die es verwerfen, schlechte Bürger, und findet: die vorurtheilslos Prüfenden können von solch' einer Empfehlung nur den Eindruck einer politischen Reklame empfinden und sich da wider aussprechen [besonders, wenn man Worte und Thaten von der Nähe aus vergleicht].

Altdorf. (Brief.) Die nahende Bundesrevision erfüllt unsere Bevölkerung mit gerechter Besorgniß; denn wenn sie unter der die anerkannten christlichen Confessionen garantirenden Bundesverfassung solche Gewalt gegen die katholische Kirche und ihre Angehörigen geübt wird, wie dies im Jura durch die Bernerdespoten geschieht und der Bundesrath nicht Muth und Wille besitzt, das unterdrückte Recht zu schützen, wie wird es kommen, wenn gerade noch die Vollmacht und der Anlaß geboten wird, störend und willkürlich in das katholische Leben von „Bundeswegen“ einzugreifen, wie dies die Revisionsvorschläge thun? — Möge Gott alles zum Besten lenken, und das katholische Volk muthig zu seiner Kirche stehen, wenn auch harte Prüfungen eintreten.

Die große Mehrheit in den Urkantonen wird jeden Fall für Verwerfung stimmen, wenn nur die Bethheiligung fleißig und zahlreich ist. — Jüngst brachte das saubere Tagblatt von Luzern eine tadelnde Notiz über eine Predigt des hier sehr beliebten, würdigen Vater Vikar und Prediger Lukas, welche Notiz aus einer nach Altkatholizismus riechenden Feder herrührt und bei der Großzahl der Bewohner Mißbilligung fand. Aber man sieht, wie bereit man von radikaler Seite aus ist, die ehrwürdigen Patres Capuziner zu benutziren und als friedestörend zu bezeichnen, und es gibt noch konservative Blätter, welche im Optimismus schweben!

Freiburg. (Brief.) Die R.-Z. fragt, was man allenthalben von den Revisionsartikeln über Religion und Kirche denke. Wer zwei Gedanken neben einander setzen

kann und die Vorgänge im Jura kennt und weiß, daß sie vom Bundesrath gutgeheißen werden, wie unzweifelhaft ist, muß die Artikel alle, die von Kultusfreiheit fasseln, als eine ungeheure Lüge betrachten. Damit man sie ja nicht als etwas ernst gemeint halten möchte, kommen bald darauf der vermehrte und verbesserte Jesuitenartikel und dessen Ausdehnung auf einen andern Orden, den man zu nennen die Aufrichtigkeit nicht hat, von dem man aber fürchtet, er könnte staatsgefährlich werden. Weder in Bern noch in Genf, nicht in Solothurn und nicht in Aarau hat man gegen die beschädigten und verbannten Bischöfe und Geistlichen irgend einen kleinen Verstoß gegen ein Gesetz aufweisen können; was will denn das „staatsgefährlich“ bedeuten? Ist etwa der moderne Staat so schwach, daß er wie ein todtkranker jede Bewegung, auch die berechtigtste der Kirche als ihm gefährlich fürchten muß?

— Die Bundesrevision und die Todten. — S. 53 der projektirten Bundesverfassung wurde von der Presse verhältnißmäßig weniger besprochen. Dennoch ist er ohne Zweifel von großer Tragweite. Durch das erste Alinea werden die Civilstandsregister der bürgerlichen Behörden zugewiesen. Hierin liegt wenn auch gerade keine Rechtsverletzung gegenüber der Kirche, so doch eine Unbilligkeit und ein unbegründetes Mißtrauen. Die Kirche hat die Bücher über den Personalstand zuerst ins Leben gerufen und der Staat hat diese kirchliche Einrichtung nur benützt. Die Diener der Kirche haben die Bücher auch stets gewissenhaft geführt und darum das ihnen jetzt dekretirte Mißtrauen nicht verdient.

Mehr als eine bloße Unbilligkeit enthält das zweite Alinea desselben §, wodurch die Verfügung über die Friedhöfe den bürgerlichen Behörden zugewiesen wird. Durch diese Bestimmung wird die Kirche aus einem ihrer eigensten Gebiete verdrängt. Die Friedhöfe werden der Religion entzogen; denn der Staat verfügt über sie, der sich ja für religionslos erklärt. Und

doch trugen die Gräber stets und überall einen religiösen Charakter. Bei allen Völkern des Alterthums wurde das Grab für heilig gehalten. In Rom war ein für Begräbnisse bestimmter Boden durch eigene Geseze geschützt und die Beisezung einer Leiche reichte hin, um nach dem technischen Ausdrucke ihn »religiosus« zu machen. Eine besondere Weihe verlieh aber das Christenthum dem Grabe durch seine Lehre von der Auferstehung der Leiber. Der begrabene Leichnam soll einst wieder ein lebendiger Bestandtheil des gleichen Menschen werden, dem er bis zum Tode angehörte. Darum sind ja die Friedhöfe nur Saatfelder für einen neuen Frühling und darum hat die Kirche ein Recht auf sie. Darin liegt auch der Grund, warum der Christ das Verbrennen der Leichen nicht will, vielmehr den Leichnam möglichst lange zu erhalten trachtet. Ebenso beruht auf dieser Lehre die katholische Reliquienverehrung. Weil der Kirche der Friedhof als die zeitweilige Ruhestätte der Ueberreste ihrer hingegangenen und verklärten Glieder erscheint, so wünscht sie auch diesen ihr heiligen Ort rein von profanen, ihr religiöses Bewußtsein verletzenden Eindrücken. Sie will, daß diejenigen, welche die Religion in Gesinnung und Wort oder durch die That verachtet haben, nicht in den Reihen ihrer treuen Anhänger der Auferstehung harren, und sie steht darauf, daß die Bilder und Inschriften dem religiösen Charakter nicht widersprechen. Das soll nun anders werden. Der religionslose Staat herrscht nun allein über die Gräber, seinen Verordnungen haben sich alle zu fügen. Da waren die römischen Kaiser noch großmüthiger. Sie ließen, mit Ausnahme der letzten Kirchenverfolger, auch die Christen frei auf ihren selbstgewählten Grabstätten schalten und walten. Jetzt steht die Sache anders. Die Christen müssen die Neuheiden auf ihren Gräbern befehlen lassen. Was würden dazu die Christen der Kataomben sagen?

Dadurch daß die Friedhöfe der Kirche entzogen werden, gibt es keine Garantie für ihre religiöse Würde mehr. Allerdings wird das religiöse Gefühl nicht überall und auf einmal beeinträchtigt werden. Je nach Umständen und Ortsverhältnissen treten die Folgen früher oder später,

schwächer oder auffallender ein. Aber das steht fest, eine Garantie für den religiösen Charakter der Ruhestätte unserer Hingeschiedenen gibt es nicht mehr. Was kann eine staatliche, kirchenfeindliche Behörde nicht alles zulassen und anordnen! Und auch ohne solche Verordnungen muß in Folge unseres § Religion und Unglaube nebeneinander wohnen. Selbstmörder und Heilige, Gottesläugner und gottgeweihte Ordensleute sollen nur durch zwei Säрге getrennt sein. Vielleicht unstittliche, wenigstens profane Figuren nehmen Platz neben dem Zeichen des Heiles, und wer bürgt uns dafür, daß neben einem ehrwürdigen Ausspruche der heiligen Schrift die Verse prangen, welche die freireligiöse Gemeinde in Berlin vor wenigen Monaten über dem Eingang ihres Friedhofes anbringen ließ:

Keine Hoffnung ist, kein Auferstehen,
Kein Jenseits ist, kein Wiedersehen.

Uebrigens hat der gleiche Geist, dessen Produkt § 53 ist, seit Abfassung desselben noch einen unchristlichen Gedanken angeregt, nämlich die Leichenverbrennung. So sehr schreitet unsere Zeit fort, daß die neue Verfassung, bevor über sie abgestimmt wird, unzeitgemäß geworden ist. In ihr wird noch eine „schickliche“ Beerbigung vorgeschrieben, jetzt sollte eine „schickliche Verbrennung“ angeordnet werden. Populär wäre ein solcher § allerdings noch nicht, da die Leichenverbrennungssagitation allenthalben Heiterkeit hervorrufft. Auch bei den Protestanten ist die christliche Sitte der Bestattung der Todten zu tief eingewurzelt. Aber die Freimaurerei hat, wie es scheint, nun den Plan gefaßt, auch diese Einrichtung des Christenthums zu verdrängen, darum Agitation in Zürich, Genf, Wien u. s. w. So lange übrigens die Brüder nur sich selbst und ihre Freunde verbrennen lassen, brauchen wir wenig dagegen zu haben, zumal dieses an gewisse Stellen der hl. Schrift erinnert. Aber da die Todten dem religionslosen Staat anheimfallen, wer bürgt uns dann für ein künftiges Gesez der Leichenverbrennung?

Bisthum Basel.

Solothurn. Der Regierungsrath hat an sämtliche Pfarrämter nachfolgendes Schreiben erlassen:

„Den 19. April wird die von der Bundesversammlung entworfene neue Bundesverfassung dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Möge Ihre Ansicht in dieser Frage diese oder jene sein, sie wird von uns geachtet, dagegen liegt es in unserer Pflicht, Ihnen ernstlich anzuzurufen, Ihre amtliche Stellung und namentlich die Kanzel nicht dazu zu benutzen, der einen oder andern politischen Partei Vorschub zu leisten. Die Kirche und die Kanzel sind nicht zu politischen Versammlungen (?) bestimmt und der Pfarrer soll seinen hehren Beruf und die Kanzel nicht zu Parteizwecken mißbrauchen. Unser Rath ist ein wohlgemeinter, nach unserer innigsten Ueberzeugung im Interesse der Geistlichkeit selbst, welche sich durch Nichtbefolgung desselben ihr Ansehen untergräbt und ihren versöhnenden Einfluß auf die Einwohner Ihrer Gemeinde, die verschiedenen Parteien angehören, erfolglos machen würde. Sollten Sie unserm gutgemeinten Rathe nicht nachkommen und die Kanzel zu politischen Zwecken und zur Verfolgung Andersdenkender mißbrauchen, so werden wir an der Hand des Verantwortlichkeitsgesezes §§ 7 und 8 Mittel und Wege finden, ein derartiges Benehmen, das weder im Interesse des geistlichen Standes, noch der Gemeinden ist, nicht nur zu ahnden, sondern auch für die Zukunft energisch zu verhindern.“

— Das „Echo“ enthält in Nr. 39 die treffliche Rede des Hrn. Jos. v. Suty, die derselbe im Kantonsrath gegen die Annahme der projektirten Bundesrevision gehalten.

Zug. Frauenthal. Am 16. März wurde als Abtissin des Frauenklosters vom Convent gewählt: die wohlw. Frau M. Wilhelmine Dossenbach, Schwester des Hrn. Ständerath Dossenbach aus Baar.

Bern. Der „Zeitung für Lothringen“ entnehmen wir ohne Kommentar folgende

Bekanntmachung.

„In Folge der Annahme des Gesezes über Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern sind im Bernischen katholischen Jura eine Anzahl Pfarrstellen und Vikariate zu besetzen. Nach dem genannten Geseze sind wahlfähig für diese Stellen nur solche Geistliche, welche in den Bernerischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.“

Diese Aufnahme erfolgt bei Geistlichen, die schon in einem answärtigen Kirchendienste gestanden (!!) haben, ohne vorausgehende Staatsprüfung, wenn sich dieselben befriedigend ausweisen:

- 1) über Heimath, bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Sitten;
- 2) über anderwärts mit gutem Erfolge bestandene theologische Staatsprüfung und entsprechende Vorstudien;
- 3) über mehrjährige vorzügliche (!!) Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramte.

Auswärtige katholische Geistliche, Schweizer oder Ausländer, welche gesonnen sind, von dieser Vergünstigung (!!) Gebrauch zu machen, um sich in den Bernerischen Kirchendienst aufnehmen zu lassen, wollen sich unter Einsendung der erforderlichen Ausweisschriften schriftlich bei der unterzeichneten Stelle, welche gerne bereit ist, über die Anstellung und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft zu ertheilen, anmelden. (H. 450. Y.)

Bern, den 28. Januar 1874.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Leuschner."

— Von Ehren-Bissej sind wieder neue Altentstücke veröffentlicht worden; doch, lassen wir ihn gehen, diese Verkörperung des ganzen Schandregiments. Dagegen führen wir mit Befriedigung an, daß die Anklagekammer des Obergerichts den Hochw. Hrn. Dekan Bautrej „von der gegen ihn erhobenen Klage auf Mißbrauch des Vertrauens entlassen habe."

Aargau. Bezeichnend sind die Ausstrahlungen dreier aargauischer Gestirne über die Bundesrevision: R.-R. Künzli an der Volksversammlung zu Aarburg, 29. März:

„Der Schulartikel geht weiter als derjenige von 1872. Die Wuth der Ultramontanen ist namentlich auch gegen diese Neuerung gerichtet, und sie wissen in der That wohl, warum. Mit diesem Artikel erreicht man alles Wünschenswerthe und Nöthige; man erreicht damit, was im bekannten Antrage Weber lag. Der Bund wird seine Vorschriften auch auf die Lehrerbildung ausdehnen. Und das ist wohl eine Hauptsache. Man wird damit einen freisinnigen und aufgeklärten Lehrerstand erhalten, der im Stande ist, auch wieder ein freisinniges Volk heranzubilden. Der Unterricht ist konfessionslos. Keine Lehrschwe-

stern dürfen mehr an der Spitze der öffentlichen Volksschulen wirken."

R.-R. Straub in einer Revisionsversammlung zu Aarau:

„Es ist unsere heilige Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die neue Bundesverfassung eine möglichst große Majorität erhält. Nur unter dieser Voraussetzung befinden sich die eidgen. Rätthe in der Lage, dem in der Verfassung gelegenen Grundgedanken eine möglichst weitgehende Ausführung zu geben."

Landammann Keller, ebendasselbst:
„Die Ueberzeugung ist allgemein, die Angelegenheit muß zum Abschluß kommen, nicht nur die Ermüdung sagt uns dieß, sondern die Nothwendigkeit. Es sind am europäischen Völkern Himmel Gewitter im Anzug. Sorgen wir, daß die Revision unter Dach ist, bevor sie ausbrechen etc."

Bisthum St. Gallen.

Korrespondenz aus dem St. Gallenlande. Trotz des famosen Maulkrattengesetzes fand am Mariaverkündigungsfeste bei uns eine katholische Kundgebung statt, welche nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf, nämlich die Versammlung des Kantonal-Piusvereins in Kaltbrunn.

Gedrängt, Kopf an Kopf füllte sich die geräumige Kirche*), als Völkerschüsse und feierliches Glockengeläute zum Beginn der Feier riefen. Die Kirche war sehr sinnig geschmückt. An einem Kreuzesholze hing das lebensgroße Brustbild Pius IX. emporgewachsen aus einem in Grün prangenden Piedestal. Zur Rechten und Linken standen als Standbilder: das der allerheiligsten Jungfrau Maria und des hl. Georg's, des Patrons der Kirche. An der Rednerbühne prangte die Inschrift: Veritas, Justitia, Charitas.

Das Fest ward eingeleitet mit einem solennen Gottesdienst. Die Predigt hielt Pfarrer Nothenflue in Gommiswald, der in kräftigen Zügen die Lage der Kirche schilderte und zum Vertrauen in der Gegenwart ermunterte, nach dem Vorspruche: Confidite, ego sum, nolite timere. Er

*) Die Volkszahl würde noch größer geworden sein, wenn nicht am gleichen Tage zwei Primizen zu Altstätten und Rorschach gefeiert worden wären.

schloß seinen mit gespannter Aufmerksamkeit auch von Freunden des Maulkrattens belauschten Vortrag mit den Worten: „Katholiken, verzaget nicht, denn es geht nur durch Nacht zum Licht, durch Sturm zur Ruh, durch Kampf zum Sieg; oder vom Siege zur Verklärung!"

Der auch von Gegnern des Vereins anerkannten Festpredigt folgte das levitirte und von Sn. Gnaden Abt Leodegar von Rheinau celebrirte Amt, während welchem der wohlgeübte Musikchor eine Messe von Palestrina zur Aufführung brachte, die nicht nur sehr erbaute, sondern auch den Beweis lieferte, daß diese Art Musik eben dem hl. Opfer am besten entspricht und so recht eigentlich aus der Erhabenheit der Handlung herausgewachsen ist.

Sofort nach dem hl. Opfer begannen die Verhandlungen; vorerst durch eine gelungene Eröffnungsrede des Vereinspräsidium's; hierauf trug Hr. Dekan Rühliger in Jonschwil ein vortreffliches Referat vor über „Mägdepatronat", in welchem er die bestehenden Uebelstände für Dienstherrschaften und Bedienstete schilderte und zugleich die Mittel angab, wie diesen herrschenden Uebelständen am besten zu begegnen sei. Schließlich beschloß die Versammlung: das Mägdepatronat einzuführen. Hr. Dr. Zingg von Kaltbrunn brachte den Gruf des Festortes dar und zeigte in kurzen Zügen die Nothwendigkeit des Piusvereins für die Schweiz. Katholiken. Hr. Präsident Leiter von Uznach sprach in edler erhabener Sprache und poetischem Schwunge über das soeben fertig gebrachte Bundeshaus, das den altherwürdigen Giebelpruch: „Im Namen des Allmächtigen" nur gleichsam zum Hohn und als Deckmantel für alle Ungerechtigkeiten gegen die katholische Kirche und ihre Gläubigen in der Schweiz an der Stirne trage; in ein solches Haus gehen wir Katholiken aber nicht freiwillig ein; denn es ist nicht für freie Bürger gebaut, sondern für Zuchthäusler; es bringt für die Katholiken nicht Recht, sondern Gewalt, nicht Glaubens- und Gewissensfreiheit, sondern Zwang, nicht Gleichheit, sondern Helotismus und zwar „im Namen des Allmächtigen", nicht des allmächtigen Gottes, sondern des allmächtigen Staatsgötzen. Diese Rede machte einen tiefen Eindruck und wird, wenn ge-

druckt in der Hand jedes Gebildeten, erst recht imponiren. Nachdem Hr. Oberst Servert von Wil noch Rechnung über die Vereinskasse abgelegt, trug Hr. Hübscher von Niederbiren ein launiges Referat über Sparkassen und Unterstützung der Presse vor, das die eigentlichen Geschäftsverhandlungen zum würdigen Schlusse brachte.

Das Festmahl ward belebt durch Toaste und Vorträge in gebundener Sprache. Das Fest war ein gelungenes und wird auf jeden braven Katholiken seines Eindruckes nicht verfehlen.

Wird der Piusverein von unserer freisinnigen Regierung nicht bis nächstes Jahr unter die verbotenen Dinge subsumirt, so wird er fortwirken mit erneuerter Kraft für Recht und Wahrheit, Glaube und Liebe, wie der Festprediger andeutete, nach dem Vorpruche: „Confidite, ego sum!“

Es ist merkwürdig, wie wenig bei uns die Revision in Fluß kommen will. Niemand ist dafür begeistert, außer einige radikale Heißsporne, welchen große Bundesquartalzapsen freundlich winken. Spuckt nicht der Sektenhaß dazwischen, wird es bei uns auch Protestanten geben, die das Parteimachwerk bachab schicken. Doch der „Jesuit im radikalen Güterli“ wird, sofern er nicht schon allzusehr Meidinger geworden ist, wohl noch aufspazieren müssen, um seine gewöhnlichen Spektakelstücken aufzuführen. Wenigstens ruft, wie von finstern Mächten gehetzt, die ultraradikale St. Gallerin tagtäglich: „Hinaus mit den Ultramontanen aus dem Lande.“

Bisthum Chur.

Zürich. Die Regierung beantragt dem Kantonsrath: Es sei der bisherige faktische Verband der katholischen Kirchengemeinden des Kantons Zürich mit dem Bisthum Chur aufzuheben und der Regierungsrath zu beauftragen, zur Zeit über den Anschluß an ein schweizerisches Bisthum Bericht und Antrag zu hinterbringen.

(N. Zürich.-Zeit.)

Bisthum Genf.

Genf. Der am 22. März gewählte altkatholische Vikar Riß wurde am 27. in Carouge verhaftet. Frankreich verlangt seine Auslieferung wegen gemeiner Verbrechen (Mädchenschändung und Diebstahl.)

Personal-Chronik.

Uri. Die Gemeinde Spiringen wählte auf die leibige Pfarrhelfer-Fründe den Hochw. Hrn. Franz Regli von Meyen,

dermalen noch im bischöfl. Seminar St. Luzi in Chur. Wir gratuliren dem gewählten, hoffnungsvollen jungen Priester und seinen Wählern.

Lehrlings-Patronat.

Neu angemeldete Lehrmeister:
Im St. Gallischen ein Schreinermeister.
Im Kt. Luzern ein Nagelschmied.
Im Kt. Zug ein Küfer.
Im St. Gallischen ein Wagner.
Im Kanton Zug nimmt ein Wagnermeister einen Lehrling und einen Gesellen.

Die Direktion des Patronats in Jonschwil.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen
Boswil-Kallern Nr. 59, 45, Dissentis 35,
Entlebuch 111, 03, Tablat-St. Gallen 100,
Wittnau 20.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von
den Ortsvereinen Dissentis 6 Exemplare,
Innerrhoden 15, Wittnau 20, Wolfenschießen
25 Exemplare.

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 13:	Fr. 6446. 10
Von Hrn. A. S. M. in Luzern	100. —
Aus der Pfarrei Gais	20. —
„ „ Stadt-Pfarrei Luzern	90. —
„ „ Kuratie Gifon	36. —
„ „ Pfarrei Root	56. 30
	Fr. 6758. 40

Der Kassier der inl. Mission:
Fesler-Elmiger in Luzern.

Bei der Expedition eingegangen:

Von A. K.:	
Für Peterspfennig	Fr. 5. —
Aus der Pfarrei Grenchen:	
Für Kastopfer für inl. Mission	Fr. 15. —
Für Bedürfnisse des Bisthums Basel	10. —

PENSIONAT DE JEUNES DEMOISELLES

Katholische Mädchen-Pension (Vevey).

Mademoiselle de Serres reçoit en pension un nombre restreint de jeunes demoiselles de bonnes familles catholiques. Elles y trouveront une vie de famille, des soins maternels, et toutes les facilités pour apprendre à fond la langue française et les autres branches qui font partie d'une éducation soignée. Le climat si doux et si agréable de *Vevey* (*sur le lac de Genève*) convient particulièrement aux personnes d'une santé délicate. Prix de la pension: Douze cents francs par an.

Pour renseignements, s'adresser à M. le curé *Bauer*, M. le docteur *Muret*, à *Vevey*, ou directement à *Mademoiselle de Serres*, rue du Collège, 2. 23^s VEVEY.

Für die verfolgten Geistlichen im Jura.

Von einer Familie in Frauenfeld Fr. 10. —

Sparbank in Luzern.

Das Garantiekapital dieser von der hoch. Regierung des Kantons Luzern genehmigten Aktiengesellschaft ist auf **Fr. 100,000** gestellt und dasselbe von den Aktionärs laut Statuten in der Depositionskasse der Stadt Luzern hinterlegt worden.

Die Sparbank macht Geldanleihen gegen Hinterlage von Gütern, Werthschriften und gegen persönliche Bürgschaften; sie befaßt sich mit Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Schuldtiteln, Forderungen, mit Disconto, Wechsel und Conto-Corrent Geschäften etc. etc.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen oder in Conto-Corrent und verzinst dieselben je nach der Größe der Summe und der Kündigungsfrist zu 4 bis 5 %.

Der Geschäftsführer:
17 **Galter-Probst**

In der Buchdruckerei der Waisenanstalt **Ingenbohl** ist erschienen und zu beziehen:

Des Lebens schönster Tag oder die erste hl. Kommunion. Belehrungs- und Andachtsbuch für Erstkommunikanten. Von P. Moysius Blättler, O. C. Mit Stahlstich. 256 S. Preis: ungebunden 45 Ct.; geb. in schwarzer Leinwand ohne Futter 80 Ct.; in violetter Leinwand mit Futter 85 Ct.

Ave Maria. Gebet- und Erbauungsbuch zur Verehrung der seligsten Jungfrau Maria. Mit Mariandacht und einer großen Auswahl von Andachtsübungen zur Verehrung Mariens. Mit Stahlstich. 304 Seiten. Preis: ungebunden 45 Ct.; geb. in schwarzer Leinwand ohne Futter 80 Ct.; in viol. Leinw. mit Futter 95 Ct. 24